

Amtsgericht Sonthofen

Az.: 3 C 422/21



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kuhne Sven, [REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Gz.:
noch nicht bekannt

wegen Räumung und Herausgabe

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 15.11.2021
folgenden

Beschluss

Dem Beklagten wird für den ersten Rechtszug mit Wirkung ab Antragstellung

Prozesskostenhilfe

bewilligt (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsanwalt [REDACTED] wird als Prozessbevollmächtigter zu den Bedingungen eines in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassenen Rechtsanwalts beigeordnet (§§ 121 Abs. 2, 121 Abs. 3 ZPO).

Die Bewilligung erfolgt ohne Anordnung von Zahlungen.

Gründe

Die beantragte Prozesskostenhilfe war in der ausgesprochenen Form zu bewilligen.

I. Gründe zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten stellen sich wie folgt dar:

Brutto/Nettoeinkommen

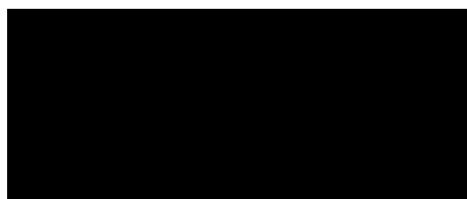
Monatseinkommen brutto

Rente

Wohngeld

Kindergeld

Gesamt



Einkommen:

Hiervon sind abzusetzen:

Sozialabgaben / Steuern

Sozialversicherung/Arbeitslosenversicherung

Summe

Wohnkosten

Kosten für Unterkunft

Nebenkosten

Summe

Freibeträge

Antragsteller (Bund)

Summe

Unterhaltsberechtigten mit eigenem Einkommen

Kind 6-13 Jahre 340,00 €

abzüglich eigenem Einkommen - 0,00 €

Freibetrag

Summe



Verbleibendes einzusetzendes Einkommen:

Aus dem verbleibenden einzusetzenden Einkommen sind gemäß § 115 ZPO keine Monatsraten aufzubringen.

Der Beklagte ist nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen.

Raten oder Einmalzahlungen aus dem Vermögen oder Einkommen sind dem Beklagten nach den getroffenen Feststellungen nicht möglich.

ii. Allgemeine Gründe

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht mutwillig und bietet hinreichende Aussicht auf Erfolg (§§ 114, 119 Abs. 1 ZPO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Sonthofen
Prinz-Luitpold-Str. 2
87527 Sonthofen

oder bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)
Residenzplatz 4 - 6
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.


Richterin am Amtsgericht